

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Rechnung ist gleichzeitig Auftragsbestätigung. Unsere Angebote erfolgen stets freibleibend. Bestellungen gelten erst als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigen oder die bestellte Ware ausgeliefert haben. Der Besteller ist an seine Bestellung während drei Wochen ab ihrem Eingang bei uns gebunden.

Für alle unsere Kaufverträge mit unseren Kunden gelten nur diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen, soweit wir mit ihnen nicht schriftlich Abweichungen oder Ergänzungen vereinbaren.

Einkaufsbedingungen der Besteller sind ausgeschlossen, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Wir behalten uns Änderungen des verkauften Materials auch noch für die Zeit nach Bestätigung von Bestellungen vor; es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen ist. Die angegebenen Maße und Gewichte sind ungefähr. Angaben über die Fundamentierung und Aufstellung von Maschinen, die wir verkaufen, sind unverbindlich.

Alle Zeichnungen und Unterlagen über die von uns verkauften Maschinen bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen nicht vervielfältigt werden.

2. Preisstellung

Alle Preise verstehen sich ab unserem Lager oder ab Lager Lieferwerk zuzüglich Mehrwertsteuer.

Wir berechnen stets die im Zeitpunkt der Lieferung geltenden Listenpreise.

3. Verpackung

Die Verpackung berechnen wir zu unseren Gestehungskosten. Sie wird nicht zurückgenommen.

4. Transport

Der Transport erfolgt ab unserem Lager oder ab Lager Lieferwerk auf die Gefahr des Kunden.

5. Teillieferung

Teillieferungen sind stets zulässig. Sie gelten als in sich abgeschlossene Geschäfte und können entsprechend fakturiert werden.

6. Zahlung

Die Zahlung hat innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum \cdot 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto und spesenfrei zu erfolgen. Service-/Montageleistungen sind sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in banküblicher Höhe zu berechnen, ohne dass es einer weiteren Inverzugsetzung bedarf, wahlweise berechtigt uns Zahlungsverzug zum Rücktritt vom Verträge. Mit Zahlungsverzug werden gleichzeitig alle weiteren Zahlungsverpflichtungen des jeweiligen Auftraggebers fällig.

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen sowie die Ausübung eines Zurückhaltungsrechts wegen Gegenansprüchen ist gegenüber unseren Kaufpreisforderungen nur zulässig, wenn die Gegenansprüche von uns anerkannt oder wenn sie rechtskräftig festgestellt sind.

7. Lieferfrist

Geraten wir mit der Einhaltung von Lieferfristen in Verzug, so kann unser Kunde vom Kaufvertrag erst zurücktreten, wenn wir auch seine uns schriftlich gesetzte Nachfrist von 6 Wochen nicht eingehalten haben.

Sind wir an der Einhaltung einer Lieferfrist durch höhere Gewalt, wie Krieg, Streik oder Aussperrung, mögen sie bei uns oder unserem Zulieferer oder bei Transportmitteln entstehen, gehindert, so geraten wir für die Dauer dieser Ereignisse nicht in Lieferverzug. Das gleiche gilt für alle sonstigen Ereignisse, welche die Produktion wesentlich beeinflussen.

Schadensersatzansprüche infolge von Überschreitung von Lieferfristen sind ausgeschlossen.

8. Garantie

Wir leisten für fabrikneues Material Garantie nach Maßgabe des folgenden:

Die Garantiezeit beträgt sechs Monate von dem Zeitpunkt ab, zu dem das verkaufte Material unser Lager verlassen hat. Die Garantiezeit verkürzt sich auf die Hälfte, wenn das verkaufte Material in mehreren Schichten benutzt wird.

Während der Garantiezeit reparieren wir das von uns fabrikneu gelieferte Material oder ersetzen Teile, die bei normalem Gebrauch oder infolge eines Material- oder Konstruktionsfehlers schadhaft werden.

Sie beschränkt sich auf die von uns verkauften Fabrikate mit Ausnahme der Schläuche, Kupplungen, Werkzeuge wie Meißel usw., Reifen, Batterien, elektrisches Kleinmaterial, Manometer sowie verschiedene Zubehöre und eventuell der Unterbauten, welche nicht von uns hergestellt werden.

Die Reparatur oder Nachbesserung oder der kostenlose Ersatz von Teilen im Rahmen der Garantie verlängern die Garantiezeit nicht.

9. Schadensersatz

Jegliche Schadensersatzansprüche bei Mängeln an gebrauchten Geräten sowie Wandlungen und Minderungen sind ausgeschlossen.

10. Inbetriebnahme

Montage, Inbetriebnahme und Reparaturen: Die Monteure und sonstige Hilfskräfte, die wir zur Verfügung unserer Kunden stellen, arbeiten in jedem Falle im Auftrage und auf Gefahr des Bestellers und gelten dabei als seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen (§§ 278 und 831 BGB).

Die Kosten der für solche Arbeiten entsandten Monteure hat der Besteller zu tragen.

Das bedeutet, dass die An- und Abfahrts(Reise-)zeiten, Arbeitsstunden und die Wartezeiten, die Transport- und Auslöungskosten in Rechnung gestellt werden.

Wir behalten uns jedoch die Berechnung einer täglichen Pauschalsumme vor, wenn der Kunde nicht ausdrücklich die vorher angeführte Detaillierung dieser Kosten wünscht.

Alle erforderlichen Hilfsarbeiter und Hilfsgeräte sind vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

11. Sicherheiten

Ungenügende Auskünfte oder ähnliche Umstände berechtigen uns, Vorkasse oder Sicherheitsleistung für den Kaufpreis zu verlangen oder vom Kaufvertrag zurückzutreten.

12. Eigentumsvorbehalt

Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Ansprüche gegen den Kunden, aus welchem Rechtsgrund sie auch immer herrühren, unser Eigentum.

Unsere Kunden dürfen die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und ebenfalls nur unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung unserer Eigentumsvorbehaltware oder ihrer Beschädigung oder ihres Verlustes tritt unser Kunde schon jetzt seine hieraus entstehenden Ansprüche gegen den Erwerber und alle sonstigen Dritten (auch gegen die Versicherer) an uns im voraus ab. Er verpflichtet sich, uns über den Bestand der abgetretenen Ansprüche Auskunft zu erteilen und uns die zu ihrer Geltendmachung erforderlichen Urkunden herauszugeben.

Übersteigt der Wert der uns aufgrund vorstehender Vereinbarungen gestellten Sicherheiten 120% des Gesamtbetrages unserer Forderungen gegen den Kunden, so sind wir verpflichtet, ihm den übersteigenden Teil der Sicherheiten zurückzuübertragen. Wir dürfen nach unserem Ermessen bestimmen, welche Sicherheiten wir an den Kunden zurückübertragen.

13. Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass alle seine den Geschäftsverkehr mit uns betreffenden Daten gespeichert werden.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist unser Sitz. Gerichtsstand für alle etwaigen Differenzen mit unseren Kunden ist – auch bei Scheck- und Wechselklagen ohne Rücksicht auf den Zahlungsort – nur Bad Segeberg.

Es wird hiermit ausdrücklich vereinbart, dass wir, falls der Käufer Gewerbetreibender im Sinne des § 4 HGB und/oder Nichtkaufmann ist, Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens in Bad Segeberg als Gerichtsstand geltend machen können.